Amt für Raumentwicklung Graubünden
Uffizi per il svilup dal territori dal chantun Grischun
Ufficio per lo sviluppo del territorio dei Grigioni

Ringstrasse 10, 7001 Chur, Telefon +41 (0)81 257 23 23, Internet: www.are.gr.ch, E-Mail: info@are.gr.ch

Amt für Raumentwicklung GR, Ringstrasse 10, 7001 Chur

Bundesamt für Energie BFE
z. H. Herrn Tobias Egli
Leiter Sachplan- und
Plangenehmigungsverfahren
Pulverstrasse 13, 3063 Ittigen

Versand per Email

Chur, 21.09.26
2024/0139 At

SÜL 701.1 Marmorera-Tinzen: Erweiterung des Planungskorridors - Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Egli
Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Mit E-Mail vom 31. August 2026 lädt das BFE den Kanton GR ein, sich zur kleinräumigen Erweiterung des Planungskorridors für den Ersatz der Übertragungsleitung Marmorera – Tinzen (SÜL-Leitungszug 701.1) zwischen Mulegns und Rona zu äussern.

Wir haben folgende Dienststellen um ihre Stellungnahme gebeten:
- Amt für Energie und Verkehr (AEV)
- Amt für Natur und Umwelt (ANU)
- Amt für Jagd und Fischerei (AJF)
- Amt für Wald und Naturgefahren (AWN)

Gerne erhält das BFE hiermit die koordinierte Stellungnahme der Kantonsverwaltung GR.

Grundsätzliche Zustimmung mit Vorbehalten / Auflagen

Die Erweiterung des Planungskorridors wurde mit dem kantonalen und kommunalen Forstdienst besprochen und entspricht dem Ergebnis dieser Besprechung. Die Erweiterung erhält grundsätzliche Zustimmung, die mit Vorbehalten und Auflagen verbunden ist.

Die vorgesehene Erweiterung des Planungskorridors stellt ein erhebliches Kollisionsrisiko für Grossvögel dar, insbesondere zwei im Gebiet konkret betroffene Steinadlerpaare samt Brutgeschäfte. Beim Steinadler handelt es sich um eine geschützte Art nach Jagdgesetzgebung (Art. 7 JSG). Um das Verletzungsrisiko gemäss den Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung (Art. 4 TSchG) zu minimieren und den Artenschutz zu gewährleisten, sind geeignete Vogelschutzmassnahmen vorzusehen und gemeinsam mit dem AJF abzusprechen.

Aus forstlicher Sicht führt die Korridoranpassung und die damit mögliche angepasste Leitungsführung zu einer Verbesserung der grundsätzlich für die Waldbewirtschaftung einschränkenden Situation. Die Leitungsführung durch den Schutzwald Typ-A erschwert dessen Bewirtschaftung. Wie in der Stellungnahme vom 30. Juli 2025 des AWN festgehalten, ist der Mehraufwand für alternative Bewirtschaftungsmethoden zu entschädigen.

In Bezug auf den Vogelschutz, Walderhaltung und Naturgefahren führen wir nachfolgend entsprechende Auflagen / Hinweise aus Transparenzgründen an. Dies im Wissen, dass diese eher für die weitere Planung und Projektierung von Bedeutung sind und weniger für die aktuelle Ebene Sachplanung und Korridorfestlegung. Die der Sachplanung nachgelagerte Planung und Projektierung ist effektiver und effizienter, wenn sie in Kenntnis dieser Auflagen / Hinweise erfolgten kann.

Vorbehalte / Auflagen und Hinweise zuhanden der weiteren Planung und Projektierung

Um Konflikte mit dem Vogelschutz zu vermeiden, sind im Rahmen der Detailplanung der Einfluss der Hochspannungsleitung auf die Steinadler und deren Brutgeschäft im Bereich der geplanten Erweiterung zu erarbeiten und für den nachgelagerten Bewilligungsprozess darzulegen. Freileitungen, Abspannseile und dergleichen sind so zu markieren, dass sie von Grossvögeln, insbesondere Steinadlern, frühzeitig als Hindernis wahrgenommen werden können. Die Vogelschutzmassnahmen sind mit dem AJF (Sergio Wellenzohn, Tel.-Nr. +41 81 257 38 95) abzusprechen.

Für die Genehmigung der Leitungsführung und der Maststandorte im Wald ist im nachfolgenden Projektverfahren eine Rodungsbewilligung erforderlich.

Hinsichtlich der Naturgefahren befinden sich die Maststandorte überwiegend ausserhalb der durch den Kanton detailliert beurteilten Erfassungsbereiche. Aufgrund einer summarischen Betrachtung kann gesagt werden, dass die überwiegende Zahl der Maststandorte hinsichtlich Naturgefahren sicher ist. Einzelne Standorte können jedoch durch Sturz- bzw. Wasserprozesse betroffen sein. Da es sich um einen Neubau handelt, ist die projektspezifische Gefahrenbeurteilung generell Sache der Bauherrschaft.

Abschlussbemerkung betr. Bündelung von Leitungen

In den zugestellten Planbeilage verläuft die (blaue) ewz-Linie in weiten Teilen parallel zur neuen Swissgrid-Leitung. Das dürfte der Planungsstufe Sachplanung geschuldet sein. Wir erinnern an die Zustimmung der Regierung zum neuen Planungskorridor (Beschluss Nr. 506/2024) und den darin enthaltenen Anweisungen und Vorgaben. Die Regierung hält darin u.a. fest: *«Östlich und südöstlich von Rona sowie im Bereich von Mulegns ist die Bündelung der 220 kV-Leitung der Swissgrid mit der 11 kV-Leitung des EWZ auf denselben Tragwerken zu prüfen und anzustreben. Sollte die Bündelung auf denselben Tragwerken nicht möglich sein, ist dies zu begründen.»*

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme. Der zuständige Mitarbeiter, Richard Atzmüller, ist nach seiner Ferienabwesenheit ab dem 13.10.2026 für Fragen erreichbar (081 257 23 36, richard.atzmueller@are.gr.ch)

Freundlich grüsst Sie
Amt für Raumentwicklung

Linus Wild, Amtsleiter

Kopie:
- Amt für Energie und Verkehr
- Amt für Natur und Umwelt
- Amt für Jagd und Fischerei
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden